Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6718**
14. Wahlperiode 20. 07. 2001

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Zeitliche Verlängerung der Regelungen zur Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer wegen Auslaufens der bisherigen Regelungen.

B. Lösung

Festschreiben der bestehenden Regelungen für weitere fünf Jahre.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 19. Juli 2001

022 (414) – 522 00 – Er 01/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bewertungsgesetzes

In § 138 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „2001“ durch die Jahreszahl „2006“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1995 festgestellt, dass die Bewertung von Grundbesitz mit den Einheitswerten einerseits sowie die Bewertung sonstigen Vermögens mit dem Verkehrswert andererseits nicht mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar ist. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag im Jahre 1996 beschlossen, das Bewertungsgesetz zu ändern und für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer das Einheitswertverfahren durch die so genannte Bedarfsbewertung abzulösen, mit der ein Bewertungsniveau von 50 bis 70 Prozent der Verkehrswerte erreicht wird.

Die nach diesem Verfahren für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer ermittelten Wertverhältnisse wurden zum 1. Januar 1996 für einen Zeitraum von sechs Jahren festgeschrieben. Es bestand Übereinstimmung, dass der durchschnittliche Preisanstieg auf dem Grundstücksmarkt in diesem Zeitraum weder zu inakzeptablen Wertverzerrungen innerhalb des Grundbesitzes noch im Vergleich zu anderen Vermögensarten führt. Von der Festschreibung der Wertverhältnisse versprach man sich eine Verwaltungsvereinfachung.

Die Grundsätze der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts rechtfertigen eine Festschreibung der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1996 für fünf weitere Jahre.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bewertungsgesetzes)

Mit der Änderung werden die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 für fünf weitere Jahre festgeschrieben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat eine Gesetzesinitiative ergriffen hat, um das den Ländern zustehende Aufkommen der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer über den 31. Dezember 2001 hinaus zu sichern.

Sie sieht in der Verlängerung der Geltungsdauer des § 138 Bewertungsgesetz eine Möglichkeit, für einen überschaubaren Zeitraum Rechtsklarheit zu schaffen. Sie verweist jedoch darauf, dass eine dauerhafte Lösung eine Angleichung der unterschiedlichen Maßstäbe und Verfahren für die Bewertung von Grundbesitz einerseits sowie von sonstigem Vermögen andererseits enthalten muss, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen weiterhin zu entsprechen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333